

Landesregelungen für die Prüfung privater Abwasserkanäle und -leitungen				
Gesetz	Verordnung	Prüfbereich	Prüffrist	Prüfungsart
Baden-Württemberg				
Wassergesetz für Baden-Württemberg § 51 Private Abwasseranlagen	Eigenkontrollverordnung	Abwasseranlagen für Abwasser, an das Anforderungen im Anhang der Abwasserverordnung oder im LWG festgelegt sind	vor Endkontrollschacht: alle 5 Jahre nach Endkontrollschacht: alle 10 Jahre	-
Bayern				
Bayerisches Wassergesetz	Eigenüberwachungsverordnung	private Sammelkanäle, Regenwasser nur in WSZ oder bei Behandlungsbedürftigkeit	alle 10 Jahre	TV-Inspektion, nach 40 Jahren und danach alle 20 Jahre: Prüfung auf Wasserdichtheit
Berlin				
Berliner Wassergesetz -	-	-	-	-
Brandenburg				
Brandenburgisches Wassergesetz § 75 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen	-	-	-	-
Bremen				
Bremisches Wassergesetz § 45 Abwasserbeseitigungspflicht	-	-	-	-
Hamburg				
Hamburgisches Abwassergesetz § 15 Unterhaltung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen § 17b Eigenüberwachung der baulichen Anlage	Technische Betriebsbestimmungen - Entwässerungsanlagen -	private Kanäle und Leitungen für: häusliches Abwasser gewerbliches Abwasser vor Abwasserbehandlungsanlage gewerbliches Abwasser nach Abwasserbehandlungslange	31.12.2020, WSZ: umgehend Wiederholung: 25 Jahre, WSZ III:10 Jahre, WSZ II: 5 Jahre umgehend Wiederholung: 5 Jahre umgehend Wiederholung: 25 Jahre, WSZ II: 10 Jahre, WSZ III: 5 Jahre	TV-Inspektion, WSZ II: Druckprüfung Druckprüfung Erstprüfung: Druckprüfung Wiederholung: TV-Inspektion, WSZ II: Druckprüfung

Landesregelungen für die Prüfung privater Abwasserkanäle und -leitungen				
Gesetz	Verordnung	Prüfbereich	Prüffrist	Prüfungsart
Hessen				
Hessisches Wassergesetz § 40 Betrieb, Eigenkontrolle und Überwachung von Abwasseranlagen	Abwassereigenkontrollverordnung Anhang 1	Zuleitungskanäle zur Ableitung von - gewerblichem Abwasser - gewerblichem Abwasser für das Anforderungen im Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind - Kühlwasser	alle 15 Jahre alle 10 Jahre alle 20 Jahre höhere Anforderungen in Wasserschutzgebieten gemäß Regelwerk und Schutzgebietsverordnungen Fristenstaffelung möglich	TV-Inspektion Druckprüfung TV-Inspektion
Mecklenburg-Vorpommern				
Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 41 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen	Selbstüberwachungsverordnung Anlage 3	Kanalisationsanlagen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser, für das Anforderungen in der Abwasserverordnung festgelegt sind	Erstprüfung: 10 Jahre Wiederholungsprüfung: 15 Jahre	gemäß allgemein anerkannter Regeln der Technik
Niedersachsen				
Niedersächsisches Wassergesetz § 100 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen	-	-	-	-

Landesregelungen für die Prüfung privater Abwasserkanäle und -leitungen				
Gesetz	Verordnung	Prüfbereich	Prüffrist	Prüfungsart
Nordrhein-Westfalen				
Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen § 61 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen	Selbstüberwachungsverordnung Abwasser	Private Kanalnetze mit befestigten Flächen > 3 ha Schmutz- und Mischwasserleitungen bei: - Neubau / wesentliche Änderung - Abwasser, für das Anforderungen im Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind - Leitungen in Wasserschutzgebieten - Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes	Alle 15 Jahre Erstprüfung: Direkt 31.12.2020, bei Errichtung vor 1965 (häuslich) bzw. 1990 (gewerblich): 31.12.2015 innerhalb von 7 Jahren Wiederholungsprüfung Leitungen in den vorgenannten Fällen: alle 30 Jahre	TV-Inspektion gemäß allgemein anerkannter Regeln der Technik (DIN 1986-30, DIN EN 1610)
Rheinland-Pfalz				
Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz § 49 Eigenüberwachung	Eigenüberwachungsverordnung Anlage 3	private Misch-, Schmutz- und Kühlwasserleitungen außer bei häuslichem Abwasser mit einem Abwasseranfall < 8 m ³ /Tag	alle 10 Jahre, in Wasserschutzgebieten kürzere Fristen, bei neuen Kanälen zunächst alle 15 Jahre (2 x)	TV-Inspektion
Saarland				
Saarländisches Wassergesetz § 54 Überwachung und Eigenkontrolle	Eigenkontrollverordnung	-	-	-
Sachsen				
Sächsisches Wassergesetz § 54 Selbstüberwachung	Eigenkontrollverordnung Anhang 1	Kanalisation gewerblich genutzter Grundstücke	gemäß DIN 1986-30, Erstprüfung bis 2004	gemäß DIN 1986-30

Landesregelungen für die Prüfung privater Abwasserkanäle und -leitungen				
Gesetz	Verordnung	Prüfbereich	Prüffrist	Prüfungsart
Sachsen-Anhalt				
Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 82 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen	Eigenüberwachungsverordnung Anlage 4	-	-	-
Schleswig-Holstein				
Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein § 34 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen	Einführungserlass zu DIN 1986-30	Schmutz und Mischwasserleitungen - in WSZ II - in WSZ III und IIIA - für gewerbliches Abwasser - für häusliches Abwasser außerhalb WSZ II, III, IIIA	31.12.2015, Wiederholung : 5 Jahre 31.12.2015, Wiederholung: 15 Jahre 31.12.2015, Wiederholung: gem. DIN 1986-30 31.12.2025 bzw. 3 Jahre nach Sanierung der öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle - Gebietsfristen durch Gemeinden möglich - individuelles Konzept für Mietobjekte in verschiedenen Gemeinden möglich Wiederholung: 20 Jahre	Häusliches Abwasser und gewerbliches Abwasser vor Vorbehandlung bzw. ohne Pflicht zur Vorbehandlung und < 3facher Konzentration von häuslichem Abwasser: TV-Inspektion Sonstiges gewerbliches Abwasser: Druckprüfung
Thüringen				
Thüringer Wassergesetz § 60 Betrieb, Eigenkontrolle und Überwachung der Abwasseranlagen	Abwassereigenkontrollverordnung Anlage 4	Kanalisationsanlagen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser, für das Anforderungen in der Abwasserverordnung festgelegt sind, mit einer Menge von > 1 m ³ /Tag	alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft nach DIN EN 1610